



## Verkehrsanordnung

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 18 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung verfügt der Gemeinderat Ettiswil:

### I.

In der Gemeinde Ettiswil wird die Beschränkung der **Höchstgeschwindigkeit 30 km/h im Gebiet Ausserdorf** ausgeweitet. Der bestehenden Zoneneingänge bei Ausserdorf 23 und Schnarzen 18 werden demontiert und demarkiert. Die Erweiterung der Tempo-30-Zone umfasst die Strasse Ausserdorf (Gemeindestrasse 2. Klasse) und die Hostrisstrasse ab Höhe Ausserdorf 70 (Güterstrasse 1. Klasse). Die Signalisation erfolgt mit den Signalen 2.59.1 «Tempo-30-Zone» und 2.59.2 «Ende Tempo-30-Zone». Die Anordnung gilt auch für die einmündenden Güterstrassen und öffentlichen Privatstrassen. Dazu gehören die Strassen mit den Nummern: 4403, 4407, 4406, 4411, 5106, 5107, 5108.

Der Signalisations- und Markierungsplan Nr. 3662-01 vom 11. August 2025, Situation 1:500, des Ingenieurbüros Bucher + Partner AG bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Der Plan kann während der Beschwerdezeit auf der Website [www.ettiswil.ch](http://www.ettiswil.ch) oder bei der Gemeindeverwaltung (Zentrale Dienste), Surseestrasse 5, Ettiswil, eingesehen werden.

### II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale entfernt beziehungsweise aufgestellt sind.

### III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach, 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Ettiswil, 2. Dezember 2025

Gemeinderat Ettiswil